

haben wieder zu erlangen; es verrathe wenig Liebe, aus solchem Beweggrunde seinen Mitmenschen zur Anzeige und in schwere Strafe zu bringen. Wie leicht könne aus dieser Anzeige schwere Feindschaft mit Titus hervorgehen u. s. w. Wenn aber trotzdem Cajus nicht davon abstehe will, dann mag der Beichtvater ihm wenigstens das richtige Motiv für die Anzeige nahelegen, ohne von einer Sünde überhaupt Erwähnung zu thun; er begnüge sich also dem Cajus einfach zu bemerken: da das Gesetz zur Verhinderung des Schmuggels durch eine Belohnung zur Anzeige ermuntere, so wolle und könne er sie nicht verbieten.

Würzburg.

Univers.-Professor Dr. Goepfert.

VII. (Zwei Oster-Communicanten.) Dem in einem an die Diöcese Budweis grenzenden Pfarrorte wohnhaften Gastwirth Florian wird die in seiner Diöcese Linz bis zum vierten Sonntag nach Ostern währende Zeit für die Oster-Communion in gar manchem Jahre zu kurz. Allein der Mann weiß sich zu helfen. Da in der Diöcese Budweis diese Zeit bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag sich erstreckt, so begibt er sich vor Ablauf dieser Frist in die benachbarte, zum Budweiser-Sprengel gehörige Pfarre, um dort die hh. Sakramente zu empfangen. Die dortigen Seelsorger, welche nicht wissen, daß Florian der Linzer-Diöcese angehört, finden keine Veranlassung, nach dieser Richtung eine Frage oder eine Bemerkung vorzubringen. Aber auch die Seelsorger der Pfarre, welcher Florian angehört, sollen nicht zu kurz kommen. Darum geht Albert aus seinem in der Diöcese Budweis gelegenen Pfarrorte dorthin, um seine Oster-Beicht und -Communion zu verrichten, und zwar am Feste der Himmelfahrt des Herrn, also während der Zeit, die wohl in der Diöcese Budweis, aber nicht mehr in der Diöcese Linz als *tempus communionis paschalis* zugelassen ist. Haben die beiden Männer dem Gebote der Oster-Communion Genüge geleistet?

Das Gebot der Oster-Communion enthält nach der allgemeinen Lehre der Theologen (S. Alph. I. VI. n. 295.—300., Müller I. III. §. 98., Scavini tract. IX. disp. IV. cap. I. art. III., Brunner Lehrbuch der Moraltheologie S. 214 ff.) eine dreifache Verpflichtung: 1. In jedem Jahre wenigstens einmal zu communiciren nach dem Wortlaut des bekannten Decretes des IV. Lateran. Concils „*Omnis utriusque sexus fidelis*“ und besonders des can. 9. der sess. XIII. des Conc. Trident.: „*omnes fideles teneri singulis annis.. ad communicandum*“. 2. Die Pflicht zu communiciren zur österlichen Zeit: „*ad minus in Pascha*“, „*saltem in paschate*“ heißt es in den angeführten Stellen; die „österliche Beicht“ ist hier nach der Bulle Eugen's IV. „*Fide digna*“ vom Jahre 1440 die Zeit vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag, insoweit nicht die

Bischöfe in Kraft besonderer Vollmacht oder des Gewohnheitsrechtes sie weiter ausdehnen. 3. Die Pflicht, die Oster-Communion zu empfangen in der eigenen Pfarrkirche, und zwar ist diese Verpflichtung nach der *sententia communis*, welche sich auf verschiedene kirchliche Verordnungen gründet, an sich so streng, daß durch den Empfang in einer anderen Kirche der Empfänger dem Gebote nicht genügen würde, „*nisi pastoris licentia, privilegio aut consuetudine eximatur*“ (S. Alph. n. 300). Das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 enthält hierüber folgendes (Tit. II. cap. VI.): „*Fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta S. Concilii Lat. decreta communionem paschalem a proprio paroco vel ejus delegato suscipere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non possit, episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur.*“ In der gegenwärtigen Zeit dürfte wenigstens in unserer Gegend kaum irgend ein Pfarrer den Empfang der Oster-Communion in der Pfarrkirche streng urgiren, wenn er denselben auch wünscht und empfiehlt, und auch von Seite der Bischöfe ist die erwähnte „*permissio*“ zweifellos zu präsumiren; und darum „sind die Gläubigen, die zu Ostern anderswo communiciren wollen, nach jetziger Praxis nicht zu beunruhigen.“ (Schüch, Pastoral S. 284.)

Diese dritte im kirchlichen Gebote enthaltene Verpflichtung braucht somit, als gegenwärtig nicht mehr urgirt, nicht weiter in Betracht gezogen zu werden.

Der ersten Verpflichtung haben beide Männer genügt, wenn anders ihre Communion keine sacrilegische war.

Rücksichtlich der zweiten Verpflichtung liegt es auf der Hand, daß Florian nicht genügt hat. In seiner Diocese ist die Osterzeit vom dritten Fasten-Sonntag bis zum vierten Sonntag nach Ostern determinirt; wenn er also innerhalb dieser Zeit die hl. Communion nicht empfängt, sondern erst nach Ablauf dieser Zeit und sei es auch nur um einen einzigen Tag später, so hat er das Gebot der Oster-Communion, welches mit Rücksicht auf den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes, auf die innere Bedeutsamkeit und auf die Wichtigkeit der dadurch auferlegten Verpflichtung, auf die für die Uebertreter statuirte Strafe unzweifelhaft als ein *sub gravi* verbindliches erkannt werden muß, offenbar übertreten. Er hat diese schwere Sünde also contrahirt schon am vierten Sonntag nach Ostern, da er an diesem letzten ihm zu Gebote stehenden Tage der österlichen Zeit die Erfüllung der strengen Pflicht verabsäumte. Er hat sie — abgesehen von einem etwaigen *error invincibilis* — contrahirt auch dann, wenn er damals schon ausdrücklich den Vorsatz sich gebildet hat, noch während der in der Nachbar-Diocese für die Oster-Communion anberaumten Zeit in derselben zu communiciren; denn als Linzer-Diöcesan kann er ebenso-

wenig Gebrauch machen von den Privilegien der Budweiser-Diöcese, als er den Particular-Gesetzen der letzteren unterworfen ist. Florian kann somit durch seine später in der Diöcese Budweis verrichtete Communion sein Versäumniß durchaus nicht etwa „gutmachen“, sondern er muß in capite confessionis bekennen: „Ich habe die Oster-Communion versäumt“ und muß dieses Versäumniß gleich jeder anderen schweren Sünde bereuen mit dem ernststen Vorsatz, in Zukunft denselben sich nicht wieder schuldig zu machen. Freilich hat er durch den nachfolgenden Empfang der hl. Communion das kirchliche Gebot wenigstens bezüglich der ersten darin liegenden Verpflichtung, des semel in anno, erfüllt; allein zu diesem Zwecke braucht er nicht in die Diöcese Budweis sich zu begeben, das konnte er auch in seiner eigenen Diöcese ebensovut erreichen.

Wie steht es aber mit Albert? Nach unserm Dafürhalten hat dieser dem Gebote der Oster-Communion vollkommen genügt. Man könnte nämlich nur das eine Bedenken erheben: Die Erstreckung der Osterzeit über den weißen Sonntag hinaus, also wie in der Diöcese Budweis bis zur Dominica Trinitatis, sei ein privilegium für die betreffende Diöcese, somit ein privilegium locale, dieses aber „expirat extra locum“, hier somit extra dioecesis und der Budweiser Diöcesan könne deshalb in der Diöcese Linz nach dem vierten Sonntag post Pascha seiner Osterpflicht nicht genügen. Allein da nach dem Gesagten die Bischöfe gegenwärtig sicher gerne es gestatten, daß die Oster-Communion auch in einer anderen als der eigenen Pfarrkirche empfangen werden könne, so darf man wohl das privilegium locale, welches ja latae interpretationis ist, auch so auffassen, daß der Bischof von Budweis seinen Diöcesanen gestatte, die Oster-Communion während der ganzen von ihm fixirten Osterzeit, also bis Trinitatis, zu verrichten auch außerhalb der eigenen Pfarrkirche, in jeder beliebigen anderen Kirche und wenn diese auch schon in der Diöcese Linz gelegen ist. Zudem bleibt ja Albert, wenn er nur auf ein paar Stunden in die Diöcese Linz sich begibt, sufficienter subditus seinem Ordinarius und ein Aergerniß, um dessentwillen er vielleicht eine andere Handlung unterlassen müßte, ist in unserem Falle gewiß nicht zu befürchten. Demnach halten wir dafür, der Seelsorger der Linzer Diöcese, welcher die Beicht des Albert aufnimmt und aus derselben ersieht, daß Albert die Oster-Communion verrichten wolle, solle den Albert nicht beunruhigen, sondern höchstens ihn an den Wunsch der Kirche erinnern, daß die Gläubigen die Oster-Communion (nicht auch die Beicht) in der eigenen Pfarrkirche verrichten.

St. Oswald.

Pfarrvicar Jos. Sailer.